

# SATZUNG

DES  
FISCHEREIVEREINS KÖNIGSBRUNN e.V. 1969

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Königsbrunn e. V. 1969 und hat seinen Sitz in Königsbrunn.
2. Er ist ein gemeinnütziger Verein und im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabmünchen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Beschaffung geeigneter Gewässer für die Mitglieder zur Ausübung der Fischerei, sachgemäße Bewirtschaftung der Gewässer und des Angelsports.
2. Der Fischereiverein Königsbrunn e.V. 1969 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Fischerei, dem Schutz und Pflege der Natur, der Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Wahrung des Ansehens der Fischwaid in der Öffentlichkeit.
5. Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die die Interessen der Fischerei vertreten (Gewässerschutz, Bekämpfung von Fischfrevl und allen sonstigen Schäden, die das Gewässer und den Fischbestand betreffen).
6. Beratung der Mitglieder und Aufklärung der Öffentlichkeit bezüglich Fischerei.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern und
  - b) Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
  - c) wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist,
  - d) die Bedingungen erfüllt, die zum Erwerb des Fischereischeines erforderlich sind,
  - e) aus einem anderen Fischereiverein oder einer Fischereiorganisation nicht ausgeschlossen worden ist.
3. Für Minderjährige ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen unter Benennung eines Bürgen und gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Ablehnung der Aufnahme bzw. Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Gründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
6. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Fischereivereinen ist zulässig; der Vorstand kann jedoch in diesem Falle begründete Ausnahmen beschließen.

## §4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder oder Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können als Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an den Vorstand zur Beratung und Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung oder bei bevorstehenden besonderen Veranstaltungen in Ausnahmefällen an die nächste Versammlung.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung oder sonstige Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Vorsitzende, die in mehrjähriger Tätigkeit den Verein zum Besten geleitet haben, können, wenn sie ihr Amt zur Verfügung stellen, zu Ehrevorsitzenden ernannt werden.
5. Vorschlag und Verleihung des Titels wie in Ziffer 2 und 3.
6. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
7. Vom Verein verliehene Ehrennadeln können bei Vorliegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand aberkannt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte:
  - a) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Bezug auf fischereiliche Belange durch den Verein.
  - b) in den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden Mitglied das Stimmrecht zu.
  - c) Jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
2. Pflichten:
  - a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen des Vereins zu befolgen,
  - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 31. März, zu entrichten.
  - c) durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
  - d) die für die Gewässerbewirtschaftung, den Gewässerschutz oder sonst notwendigen Bemühungen, die Gewässer des Vereins zu erhalten und Bedeutung und Ansehen des Vereins und der Fischerei zu heben, zu unterstützen.
  - e) Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung umgehend dem Vorstand zu melden,
  - f) als Inhaber von Erlaubnisscheinen des Vereins die erlassene Gewässerordnung einzuhalten,
  - g) nach Möglichkeit an den Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§6 Beiträge und Gebühren**

1. Es werden folgende Beiträge bzw. Gebühren erhoben:
  - a) Aufnahmegebühr
  - b) Mitgliedsbeitrag
  - c) Gebühren für ErlaubnisscheineDie Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach den jährlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und werden vom Vorstand festgesetzt.  
Der Vorstand kann, wenn erforderlich, weitere Gebühren, Beiträge, Abgeltungen, Bußgelder usw. erheben.  
Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit die Beiträge bzw. die Gebühren im Einzelfalle zu ermäßigen oder gar zu erlassen.
3. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind fällig bei Bestätigung der Aufnahme.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Bei Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes wird die Höhe der Aufnahmegebühr mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand festgesetzt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt aus dem Verein
  - c) durch Streichung von der Liste der Mitglieder
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, spätestens also bis 30. September durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Rückständige Beiträge und dergleichen sind zu bezahlen. Bei Wohnungswechsel nach auswärts kann der Vorstand von einer Kündigungsfrist absehen.
3. Ist ein Mitglied mit unbekanntem Aufenthalt verzogen oder gibt es nach Aufforderung des Vereins, den laufenden Beitrag zu bezahlen, innerhalb von 4 Wochen keine Antwort, so kann der Vorstand die Streichung von der Liste der Mitglieder formlos vornehmen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten und Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse,
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereines,
  - c) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,

- d) bei unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten,
  - e) bei Versuchen Unfrieden im Verein zu stiften,
  - f) wenn bekannt wird, dass die in §3 der Satzung festgesetzten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
  - g) wenn von einem Erlaubnisscheininhaber des Vereins die gesetzlichen oder vom Verein festgesetzten Schonzeiten oder Mindestmaße oder die Gewässerordnung nicht beachtet oder Fische verkauft usw. werden,
  - h) bei einem Wettbewerb mit dem Verein hinsichtlich Pachtung und Kauf von Fischwassern, oder bei Versuchen, dem Verein ein Wasser abzupachten,
  - i) wenn ein Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung vorliegt,
  - k) wenn vorsätzlich oder fahrlässig ohne Wissen des Vorstandes ein Fischeinsatz getätigt wird.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist anzuhören. Folgt er einer an ihn ergangenen Vorladung nicht, kann ohne seine Anhörung entschieden werden. Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Der Betroffene ist schriftlich (per Einschreiben gegen Rückschein) unter Angaben der Gründe vom Beschluss zu benachrichtigen. Der Beschluss ist außerdem der nächsten Versammlung bekanntzugeben.
6. Gegen die Ausschlussverfügung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Die Berufung mit Begründung muss schriftlich an den Vorsitzenden der Vorstandschaft eingereicht werden. Der Antragsteller hat das Recht seine Sache persönlich vor der Vorstandschaft zu vertreten. Erfolgt die Berufung nicht fristgerecht oder ohne Begründung, hat der Ausschluss Rechtskraft erlangt.
7. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss des Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Anrechte an den Verein und an das Vereinsvermögen; Es bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Ausweis bzw. Fischerpass oder sonstige Papiere, die auf die Mitgliedschaft Rückschlüsse geben können, abzugeben. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ehrungen, Ehrenzeichen und Urkunden sind zurückzugeben.
9. Bei Verstößen gegen Schonzeiten oder Mindestmaße oder Verkauf von Fischen können an Stelle eines Ausschlussverfahrens Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen werden. Solche Maßregeln sind unter anderem:  
Verwarnung oder Entziehung des Erlaubnisscheines ohne Rückerstattung der Gebühr oder Geldbuße bis zur Höhe des Betrages, der die Hälfte der Jahreserlaubnisscheingebühr für das betreffende Gewässer entspricht.  
Hinsichtlich des Verfahrens gelten Ziffern 5 und 6 sinngemäß.

## §8 Fischereierlaubnisscheine

1. Für Mitglieder:
  - a) Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessenten Fischereierlaubnisscheine zu besorgen. Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht.
  - b) Die Ausgabe der Erlaubnisscheine wird jährlich frisch vorgenommen und hängt davon ab, ob das Mitglied im abgelaufenen Jahr nach § 5, Abs. 2 nachgekommen ist und außerdem zu keiner Beanstandung hinsichtlich Ausübung der Fischerei Anlass gegeben, sowie ordnungsgemäß sein Fangblatt abgegeben hat.
  - c) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, immer ein und dasselbe Wasser in Anspruch nehmen zu wollen.
  - d) Die Ausgabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt dem Vorstand. Tageskarten werden, soweit vorhanden, an alle Mitglieder ausgegeben.
  - e) Bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder bei Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße, kann der Erlaubnisschein sofort entzogen werden. Die Gebühren werden nicht zurückerstattet.
2. Für Nichtmitglieder:
  - a) Die Ausstellung von Jahresscheinen oder Tageskarten ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand.
  - b) Die Gebühren hierzu werden vom Vorstand festgesetzt.

## §9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §10 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| 1. Vorsitzenden         | 2. Vorsitzenden  |
| 1. Schriftführer        | 2. Schriftführer |
| 1. Schatzmeister        | 2. Schatzmeister |
| 1. Veranstaltungsleiter | 1. Gewässerwart  |
| 1. Jugendleiter         | Hüttenwart       |
| Geschäftsstellenleiter  |                  |

### Die Vorsitzenden:

- Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
- Der 1. Vorsitzende besorgt alle Angelegenheiten des Vereines, soweit dies nicht auf Grund der Satzung durch andere Organe zu geschehen hat. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Arbeiten des Vorstandes zu überwachen. Er hat bei Feststellen von Missständen sofort einzugreifen.
- Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und hat diese zu vollziehen. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.
- Der 1. Vorsitzende kann zu allen Sitzungen des Vorstandes weitere Mitglieder oder Fachleute hinzuziehen. Diese haben nur beratende Funktionen.
- Der Verkauf von Liegenschaften oder Immobilien kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Es müssen mindestens 75 % aller stimmberechtigten Vollmitglieder anwesend sein. Zu diesem Beschluss ist eine 75 % Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt sein soll. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- Eine Verhinderung des 1. Vorstandes ist auch dann gegeben, wenn gegen ihn eine Pflichtverletzung oder ein Ausschlussgrund vorliegt. In einem solchen Falle hat der 2. Vorsitzende unverzüglich zu handeln und den Vorstand einzuberufen. Liegt eine Verhinderung in der Person des 2. Vorsitzenden vor, so hat der 1. Vorsitzende wie vor zu verfahren.
- Anschaffungen oder Rechtsgeschäfte mit mehr als 1000.- DM (entspricht 511,29 €) müssen vom Vorstand genehmigt werden.

### Der Vorstand:

- Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen.
- Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und hat diese zu vollziehen. Alle Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht ausdrücklich durch die Satzung anders bestimmt, vom Vorstand besorgt.
- Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:
  - Für folgende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand Vertreter bestellt.  
Für den:
    - Veranstaltungsleiter ein 2. und 3. Veranstaltungsleiter
    - Jugendleiter ein 2. Jugendleiter und ein Sportwart
    - Gewässerwart ein 2. Gewässerwart
    - Hüttenwart ein GerätewartDie Vertreter besitzen in Ausübung ihres Amtes Stimmrecht im Vorstand.
  - Aufstellung des Haushaltsplanvoranschlags und der Beitragsordnung.
  - Vorbereitungen von Beschlüssen und Erklärungen.
  - Erlass der Geschäftsordnung.
  - Ausgabe von Erlaubnisscheinen.
  - Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen.
  - Bearbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Ausschluss von Mitgliedern.
  - Der Vorstand hat das Recht, Silberne und Goldene Ehrennadeln für besondere Verdienste bzw. langjährige Mitgliedschaft zu verleihen. Vorschläge hierzu können alle Mitglieder stellen.

4. Den Mitgliedern des Vorstandes obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Dem Schatzmeister obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Alle Zahlungen sind möglichst bargeldlos abzuwickeln. Jede Auszahlung aus der Vereinskasse unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch einen der zwei Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat alljährlich der Generalversammlung gegenüber Rechnung abzulegen und ebenso jederzeit auf Verlangen dem Vorstand.
  - b) Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins, das Vereinsarchiv und die Protokollführung, er hat über die Sitzungen des Vereins, insbesondere der Generalversammlung, die Sitzungen des Beirats und die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind durch ein Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen.
  - c) Dem Geschäftsstellenleiter obliegen alle anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Betreuung der Mitglieder, wie z. B. Bearbeiten von Anträgen, Karteiführung, Ausstellen von Fischerpässen, Ausgabe von Beitragsmarken, Führung der Vereinschronik, u. Ä.
  - d) Der Gewässerwart ist verantwortlich für die Durchführung des Besatzes nach dem Besatzplan, Überwachung der gesamten Gewässerbewirtschaftung und Überwachung der Gewässer bzw. Flussläufe auf ihren Zustand. Missstände sind dem Vorstand sofort zu melden. Bei Räumung der Gewässer hat er die Leitung zu übernehmen bzw. den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen.
  - e) Dem Sportwart obliegt die Ausbildung, sportliche Erziehung und Beratung der Mitglieder, sowie die besondere Förderung und Pflege des Turniersports. Bei Ausrichten von Königsfischen, Fischereitagen und sonstigen sportlichen Anlässen ist er für die Durchführung verantwortlich.
  - f) Dem Jugendleiter obliegt die Ausbildung, Betreuung und Beratung der Vereinsjugendgruppe. Die Richtlinien für seine Arbeit sind in den Jugendordnungen des FVK, sowie in der Jugendfischereiordnung des LF-Verbandes, Deutscher Sportfischer e.V. festgelegt.
  - g) Der Veranstaltungsleiter ist für die Organisation und Durchführung der Vereinsveranstaltungen verantwortlich. Seinen Einsatz regelt im Übrigen der 1. Vorsitzende.
  - h) Dem Hüttenwart obliegt die gesamte Pflege und Instandhaltung der Hütte mit ihren Außenanlagen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den reibungslosen Hüttenbetrieb zu gewährleisten und mit den Veranstaltungsleitern zu koordinieren, wobei die Bewirtschaftung des Hüttenbetriebs bei den Veranstaltungsleitern verbleibt.
  - i) Ehrenvorsitzende des Fischereivereins Königsbrunn können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und haben Stimmrecht.
5. Alle Vorstandsmitglieder haben den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen zu unterstützen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Auf der Einladung ist möglichst die Tagesordnung anzugeben. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
7. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Vorstandes die Einberufung verlangt. Über die Sitzungen ist Schweigepflicht zu wahren.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung steht.
9. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen können vergütet werden und sind innerhalb 4 Wochen mit Begründung und Rechnung einzureichen.
10. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden. Zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung.

## **§11 Kassenprüfer**

Es sind 2 Kassenprüfer zu bestellen, die jährlich mindestens 4 Kassenrevisionen durchführen und darüber dem Vorstand schriftlich zu berichten haben. Sichtvermerk in den Büchern hat zu erfolgen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung oder ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben sie den Mitgliedern einen Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Einen Bericht kann der Vorstand auch während des laufenden Rechnungsjahres verlangen. Die Prüfung hat sich nicht nur auf die richtige Kassenführung zu beziehen, sondern auch auf stichprobenartige Überprüfungen einzelner Rechnungen hinsichtlich der Höhe ihres Betrages und deren Notwendigkeit zu erstrecken.



## **§12 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stellt sich nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen abgestimmt werden.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Wahlvorgang bei der Wahl der Kassenprüfer ist der gleiche, wie bei der Wahl des Vorstandes.
3. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfer ist eine Neuwahl nicht erforderlich. In diesem Falle kann durch den Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Es kann auch ein Vorstandsmitglied mit der zusätzlichen Übernahme des Amtes betraut werden.

## **§13 Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer**

Die Bestellung des 1. oder 2. Vorsitzenden kann bei

Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, durch die Mitgliederversammlung oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden. Der Widerruf kann auf Antrag von der Versammlung geheim durchgeführt werden. Soll der Widerruf in offener Abstimmung durchgeführt werden, darf der Betroffene nicht im Abstimmungsraum anwesend sein. Liegt ein Widerruf der Bestellung des 1. und 2. Vorsitzenden zugleich vor, so hat der übrige Vorstand die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung obliegt einem Vorstandsmitglied, sofern die Versammlung nicht einen Versammlungsleiter beruft.

Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer kann bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, auf die gleiche Art wie oben, widerrufen werden. In diesen Fällen hat die Versammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen.

## **§14 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich am Ende' des Geschäftsjahres, spätestens aber im März folgenden Jahres einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich einzuladen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ergehen.

**Der Mitgliederversammlung obliegt:**

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden.
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder können zur Entlastung des 1. Vorstandes ihre Berichte gesondert vortragen.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart.
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer. Dabei ist den Mitgliedern Aufschluss zu geben, ob die geprüften Auslagenbelege der Notwendigkeit, Sparsamkeit im, Verein zu üben, gerecht geworden sind. Über besonders hoch erscheinende Ausgaben bzw. dem Zweck des Vereines nicht gerecht werdende Ausgaben, ist eingehend zu berichten.
- d) Vorlage und Genehmigung des Haushalts Planes für das neue Geschäftsjahr.
- e) Vorlage und Genehmigung der Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr.
- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- g) Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Mitgliederversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird ein Wahlvorschlag eingebracht, muss eine Begründung abgegeben und kann hierzu Stellung genommen werden. Anträge sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Ausnahmen können durch Beschluss der Versammlung in dringenden Fällen zugelassen werden. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung nicht erledigt werden können, sind möglichst in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Entscheidung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich zu stellen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders vorgesehen, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefordert wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine feste Zusage gegeben ist, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen. Über Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gäste können nur vom 1. Vorsitzenden eingeladen werden.

## **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag durch den Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung einer besonders wichtigen Angelegenheit und bei Satzungsänderung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Ein Grund hierzu ist auch darin, dass sich der Vorstand weigert über irgendwelche Vorfälle innerhalb des Vereines überhaupt keine oder eine ungenügende Auskunft zu erteilen. Über Einberufung, Anträge und Abstimmung gilt das gleiche wie bei der Mitgliederversammlung.

## **§16 Monatsversammlung**

Monatsversammlungen werden in der Regel nur im Winterhalbjahr einberufen. Die Einladungen hierzu ergehen im allgemeinen schriftlich; sie können auch durch Bekanntgabe eines bestimmten Termins im voraus festgesetzt oder in der Tagespresse bekannt gegeben werden. In den Monatsversammlungen werden die wichtigsten Eingänge behandelt, sportliche Angelegenheiten erörtert, Vorbereitungen von Veranstaltungen getroffen. Es ist Pflicht der Mitglieder, die Versammlungen zu besuchen. Zu den Monatsversammlungen können Gäste von allen Mitgliedern eingeführt werden.

## **§17 Beurkundung- und Beschlüsse**

Die in Vorstand- und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§18 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Es müssen mindestens 75 % aller Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fischereivereines Königsbrunn e.V. 1969 an die Stadt Königsbrunn und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gem. § 2 zu verwenden oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Königsbrunn zwecks Verwendung nach § 2 (z.B. Förderung der Fischerei) dieser Satzung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form am 8. März 1969 erstellt. Sie wurde am 21. Februar 1988 und am 21.02.2010 ergänzt.

Fischereiverein Königsbrunn e.V. 1969

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 49 am Amtsgericht Augsburg eingetragen.

### **Bescheinigung:**

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom **21.02.2010** und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Königsbrunn, den 08.07.2010

Hermann Kring  
1. Vorsitzender